Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

AGES

Sicherheit von Spielzeugbüchern und -puzzles und anderem Spielzeug aus Papier/Pappe

Endbericht der Schwerpunktaktion A-003-25

Oktober 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war eine Überprüfung von auf dem österreichischen Markt befindlichem Spielzeug aus Papier oder Pappe.

62 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 15 Proben wurden (teils mehrfach) beanstandet:

- 15 Proben wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung
- Eine Probe wegen Kennzeichnungsmangel (fehlende CE-Kennzeichnung).

Hintergrundinformation

Bei dieser Schwerpunktaktion wurden die Spielzeuge insbesondere auf den Gehalt an Chlorpropanolen (1,3-Dichlor-2-propanol [1,3-DCP] und 3-Monochlorpropandiol [3-MCPD]) untersucht. 1,3-DCP sowie 3-MCPD können durch Nassverfestigungsmitteln oder Leimstoffen in der Papierherstellung entstehen. Nassverfestigungsmittel werden eingesetzt, um ein Ablösen von Papierfasern beim Kontakt mit Feuchtigkeit zu verhindern.

1,3-DCP ist in der CLP-Verordnung als karzinogen der Kategorie 1B mit einem Einstufungs-grenzwert von 0,1 % eingestuft, für 3-MCPD wurde von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein TDI (tolerable daily intake, tolerierbare tägliche Aufnahmemenge) von 2 µg pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag festgelegt. Die orale Aufnahme dieser Stoffe muss daher so gering wie möglich sein.

Diese Aktion dient auch zur Datenerhebung, um auf EU-Ebene eine Basis zur Diskussion bzw. in weiterer Folge zur Festlegung von Grenzwerten zu haben.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 62, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 24,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)[1]
nicht beanstandet	47	75,8	(64 %; 85 %)
beanstandet	15	24,2	(15 %; 36 %)
gesamt	62	100,0	---

Hinweise Zusammensetzung (1,3-DCP/3-MCPD)

Bei vier Proben (insgesamt drei verschiedene Hersteller; bei zwei der vier Proben handelt es sich um dasselbe Modell) wurde auf erhöhte Gehalte von 1,3-DCP (zwischen 3,4 µg/l und 48 µg/l) bzw. 3-MCPD (zwischen 72 µg/l und 450 µg/l) hingewiesen mit der Bitte um Einsicht in die technischen Unterlagen des jeweiligen Spielzeugs. Die durchgeführten Risiko-bewertungen mit den bei dieser SPA ermittelten Analytkonzentrationen führten (noch) zu keinen Beanstandungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der neuen Europäischen Spielzeugverordnung ein generelles Verbot von CMR-Stoffen geplant ist.

[1] Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.